



10,000 Thaler ausbezahlt werden, sobald sie den König von Frankreich oder dessen Abgeordnete in wirklichen Besitz des Landes gesetzt haben werden; die übrigen 40,000 Thaler werden zu Koblenz am 1. Mai des Jahres 1461 bezahlt werden. Wenn aber die verkauften Länder mehr werth sind als diese Summe, so verzichten der Herzog von Sachsen und seine Gemahlin auf dasjenige, was ihnen deshalb noch gebühren sollte. Dieselben behalten einstweilen im Namen des Königs die verkauften Länder, bis dieser davon Besitz genommen haben wird, und werden dann Sorge tragen, daß alle Unterthanen dem König, als ihrem wahren und rechtmäßigen Herrn den Eid der Treue leisten, worauf sie dieselben von dem Eid entbinden werden, den sie ihnen selbst geleistet. Sie verpflichten sich, innerhalb der ersten 2 Jahre oder jedenfalls dann, wenn die 40,000 Thaler zahlbar sind, dem König alle Dokumente zu überliefern, welche auf das Land Luxemburg und alle Pfandschaften, Lasten oder Schulden desselben Bezug haben. Sollte in Zukunft irgend ein anderer Fürst Ansprüche auf die verkauften Länder erheben und den König vor Gericht belangen, so werden der Herzog und die Herzogin ihn in seinem Prozeß unterstützen und ihm alle nöthigen Aufklärungen geben; wenn dann aber der König seinen Prozeß verliert, so werden ihm der Herzog und die Herzogin die 50,000 Goldthaler wieder auszahlen, ohne daß indessen der König sich wegen der Prozeßkosten an sie halten könnte. Endlich versprachen die sächsischen Gesandten, daß ihre Herren alle Artikel dieses Vertrages billigen und gutheißen würden.

Am demselben Tage, am 20. März 1459, wurden noch zwei andere Verträge geschlossen, durch welche der Inhalt des eben genannten teilweise erweitert, teilweise wesentlich beschränkt wurde. Durch den ersten derselben <sup>1)</sup> erklären die sächsischen Gesandten, daß ihre Herren gewisse Rechte gegenüber mehreren Personen haben, welche einzelne Teile der eben erwähnten Länder in Besitz haben und die Früchte und das Einkommen derselben gehoben und für ihren eigenen Nutzen angewendet haben. Alle diese Rechte (es sind darunter die Ansprüche zu verstehen, welche der Herzog von Sachsen gegen den von Burgund erhoben) übertragen sie samt und sonders zugleich mit den verkauften Ländern dem Könige von Frankreich.

Wie nun der erste dieser Verträge darauf berechnet war, Philipp dem Guten Schwierigkeiten zu bereiten, so sollte der zweite derselben <sup>2)</sup> dem König die Freiheit lassen, wenigstens innerhalb einer bestimmten Frist auf seine neue Erwerbung zu verzichten. Es war ja wohl möglich, daß, wie es später wirklich geschah, Georg von Podiebrad das Herzogthum Luxemburg für sich beanspruchte; es konnte auch möglicherweise die Spannung aufhören, die zwischen dem König und dem Dauphin herrschte und Karl VII. mit Zorn und Mißtrauen gegen Philipp von Burgund erfüllte. So wurde denn verabredet, daß Karl VII. bis zum 1. Mai des Jahres 1461 freie Wahl haben sollte, entweder die verkauften Länder zu behalten und in diesem Falle am angegebenen Tage

<sup>1)</sup> Copie im Wittenberg. Gesamt-Archiv zu Weimar, Reg. A, fol. 1<sup>a</sup>, 4 (1608); Regest bei Würth-Baquet, XXXI, 74.

<sup>2)</sup> Copie im Wittenberg. Gesamt-Archiv zu Weimar, Reg. A, fol. 1<sup>a</sup>, Nr. 4 (1586 u. 1608).